

# ***Verein der Freunde und Förderer der Schillerschule Oggersheim e.V.***

Wormser Str. 17- 67071 Ludwigshafen  
Tel. 0621/504-424110 — Fax 0621/504-424198  
e-✉ Schiller\_GS\_Lu\_Oggersheim@t-online.de  
KreisSpK Rhein-Pfalz (BLZ 545 501 20), Kto. 701367



## ***Satzung***

(Ausgabe 2, gültig ab 22.09.2005)

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen:

„Verein der Freunde und Förderer der Schillerschule Ludwigshafen-Oggersheim e.V.“

Der Verein ist beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen und trägt daher den Zusatz „e.V.“  
Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Ludwigshafen am Rhein.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Schillerschule Ludwigshafen-Oggersheim.
3. Der Verein hat insbesondere die Aufgabe:
  - a. Die Beziehung zwischen Schule, Eltern und Bevölkerung zu pflegen und zu fördern
  - b. Die Schule zu unterstützen, z. B. bei der Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel und Ausstattungsgegenstände und durch Gewährung von Zuschüssen zu schulischen Veranstaltungen
  - c. Schülern wirtschaftliche Hilfe in sozialen Härtefällen zu leisten
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden, die den Zwecken des Vereins fremd sind.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können sein:
  - a. Die Eltern oder gesetzliche Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Schillerschule
  - b. Die Lehrkräfte der Schillerschule
  - c. Natürliche volljährige Personen oder juristische Personen, die ein Interesse an der Förderung der Schillerschule haben
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann der Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit des Gesamtvorstandes abgelehnt werden. Eine ablehnende Entscheidung ist nicht zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch fristgerechte, schriftliche Kündigung
  - b. mit dem Tode des Mitglieds
  - c. durch Ausschluss
4. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
  - a. es gröblich gegen die in der Satzung vorgegebene Zielsetzung des Vereins verstößt oder sich vereinschädigend verhält
  - b. es bei zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist oder wenn das Mitglied (bzw. sein Kind) nicht mehr an der Schillerschule ist und dem Beitragseinzug im Abbuchungsverfahren über die Bank widersprochen hat

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Für Beiträge und Spenden können Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt auf Verlangen ausgestellt werden.
2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, bezogen auf das Geschäftsjahr. Er wird fällig unmittelbar bei Erwerb der Mitgliedschaft.
3. Die Mitgliederversammlung kann gestaffelte Beitragssätze beschliessen. Der Gesamtvorstand kann mit einzelnen Mitgliedern (Sponsoren) individuell höhere Beiträge vereinbaren.
4. Der bargeldlose Zahlungsverkehr für die Beitragszahlung ist anzustreben.

## **§ 5 Vereinsvermögen**

1. Das Vermögen des Vereins wird gebildet aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zinsen, sonstigen freiwilligen Zuwendungen und dem Reingewinn aus Veranstaltungen.
2. Über Art und Höhe der Ausgaben beschließt der Vorstand im Sinne des § 2.
3. Anschaffungen bleiben Eigentum des Vereins. Der Gesamtvorstand ist Verwalter des Vereinsvermögens.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt und wählbar sind alle eingetragenen Mitglieder. Jedes eingetragene Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen und zwar spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb von vier Wochen durchzuführen, wenn:
  - a. der Vorstand diese beschließt
  - b. mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte diese beantragen
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere
  - a. den Jahresbericht,
  - b. den Kassenbericht,
  - c. die Entlastung des Vorstandes,
  - d. die Entlastung des/der Schatzmeisters/in,
  - e. die Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer,
  - f. Satzungsänderungen,
  - g. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - h. die Auflösung des Vereins
5. Antragsberechtigt sind der Vorstand und jedes eingetragene Mitglied.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich. Die Abstimmung erfolgt im Allgemeinen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:
  - a. dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu sieben Beisitzern/Beisitzerinnen.
  - b. Die Anzahl der Beisitzer/innen wird durch die Mitgliederversammlung bei jeder Wahl festgelegt.
  - c. Dem Vorstand gehören ferner mit beratender Stimme an:
    - der / die Schulleiter/in
    - der / die Schulleiternsprecher/in

Sofern der/die Schulleiter/in bzw. der/die Schulleiternsprecher/in als Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt wurden, werden ihre jeweiligen Stellvertreter/innen mit beratender Stimme in den Vorstand aufgenommen.

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Kleiner Vorstand) sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des kleinen Vorstandes nach § 26 BGB gemeinsam.
4. Der/die Schatzmeister/in führt die Vereinskasse, kontrolliert den Eingang der Beiträge und verwaltet die Sachwerte. Er/Sie verfügt über Bankvollmacht gegenüber der Hausbank des Vereins. Ebenso verfügen der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende über entsprechende Bankvollmacht.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## § 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Über die Verwendung der Finanz- und Sachmittel entscheidet:
  - a. der kleine Vorstand bis zu einer Höhe von 1.000 € im Einzelfall
  - b. der Gesamtvorstand bis zu einer Höhe von 5.000 € im Einzelfall
  - c. die Mitgliederversammlung bei Beträgen oberhalb 5.000 € im Einzelfall

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen.
4. Zu den Sitzungen kann der/die Vorsitzende sachkundige Mitglieder und Gäste einladen.
5. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder ist eine Vorstandssitzung binnen 4 Wochen durchzuführen.
6. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
7. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August des Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

## **§ 12 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die ihren Auftrag für zwei Jahre erhalten. Die Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr mindestens einmal durch die beiden Kassenprüfer uneingeschränkt zu prüfen. Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte durch den/die Schatzmeister/in in der Mitgliederversammlung dessen/deren Entlastung.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Auf der Tagesordnung hat nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ zu stehen.
2. Zum Auflösungsbeschluss ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Es erfolgt namentliche Abstimmung.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Änderung der Zweckbestimmung fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Schillerschule Ludwigshafen-Oggersheim mit der Zweckbestimmung, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke der Schillerschule zu verwenden.

## **§ 14 Protokolle**

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu fertigen.

## **§ 15 Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 22.09.2005 in der vorliegenden Fassung genehmigt und tritt ab sofort in Kraft. Sie ersetzt die erste Fassung vom 23.01.1991.